

- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- die Fahrtstrecke (Ausgangspunkt der Fahrt, wichtige Orte an der Fahrtstrecke, Fahrtziel).

Während die Eintragung im Fahrzeugscheinheft vor Fahrtbeginn zu erfolgen hat, kann der Nachweis über die Verwendung des roten Kennzeichens (Fahrtenbuch) erst nach Abschluss der Fahrt abschließend ausgefertigt werden. Das Fahrzeugscheinheft ist auf jeder Fahrt mitzuführen. Die Kennzeichen sind am Fahrzeug hinten und vorn anzubringen. Das Anbringen hinter der Windschutzscheibe entspricht nicht den Anforderungen. Die Aufzeichnungen im Nachweisheft (Fahrtenbuch) brauchen auf der Fahrt nicht mitgeführt werden. Sie sind an zuständige Personen zur Prüfung auszuhändigen und ein Jahr lang aufzubewahren.

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Besucheranschrift:
Hauboldstr. 7
01239 Dresden (Nickern)

Kontakt:
Telefon: (03 51) 4 88 80 08
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Internet: www.dresden.de/kfz

Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:

mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: Parkplatz mit ausreichend Parkplätzen vorhanden

Sprechzeiten:

Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr
Di.: 8:00 - 17:00 Uhr
Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr
Do.: 8:00 - 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt, Kfz-Zulassungsbehörde, E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: presse@dresden.de
September 2024

Informationen zu roten Kennzeichen



Wer erhält ein rotes Kennzeichen?

Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte können durch die örtlich zuständige Kfz-Zulassungsbehörde nur zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kfz-Werkstätten und Kfz-Händlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt werden (§ 41 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV). Rote Kennzeichen werden in der Regel für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen genutzt.

Das verwendete Kraftfahrzeug benötigt keine Betriebserlaubnis, muss jedoch vorschriftsmäßig entsprechend der StVZO sein. Fahrzeuge, die unter § 19 Abs. 2 a StVZO fallen (Fahrzeuge für spezielle militärische oder polizeiliche Zwecke, sowie Fahrzeuge für Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes) dürfen nicht mit einem roten Kennzeichen versehen werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.

Welche Unterlagen werden für die Zuteilung eines roten Kennzeichens benötigt?

- ein schriftlicher Antrag
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung im Bürgerbüro, auch ein Online-Antrag beim Bundesamt für Justiz ist möglich)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister, Teilauskunft rote Kennzeichen

- Gewerbeanmeldung ggf. zuzüglich Handelsregisterauszug, jeweils Original oder als beglaubigte Kopie
 - Mietverträge des Grundstücks oder der gewerblichen Räume
 - Angabe zur Größe der Stellfläche
 - Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat), keine Rückstände von Kfz-Steuer sowie Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren
 - evtl. Vollmacht und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis des Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe evtl. bestehender Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben.
- Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.dresden.de/kfz.

Welche Gebühren entstehen für ein rotes Kennzeichen?

Die Gebühren für die Zuteilung eines roten Kennzeichens richten sich nach dem geldwerten Vorteil und dem Aufwand in der Kfz-Zulassungsbehörde. Sie können somit zwischen 25,60 Euro bis hin zu 205 Euro liegen.

Welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

Steuerpflicht: Die Zuteilung roter Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten ist gemäß § 1 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) steuerpflichtig.

Einsatzzweck: Das rote Kennzeichen darf nur in den Fällen eingesetzt werden, die in § 41 Abs. 2 FZV beschrieben sind:

- **Prüfungsfahrt:** die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.
- **Probefahrt:** die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des

Fahrzeugs.

- **Überführungsfahrt:** die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten.

Überlassung an Dritte: Die leihweise Überlassung der Kennzeichen für betriebsfremde Dritte und für Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Ihrem Geschäftsbetrieb stehen, sind nicht privilegiert. Eine solche Verhaltensweise führt

- neben einer Besteuerung für das rote Kennzeichen zu einer weiteren Besteuerung nach § 1 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz,
- zu einem möglichen Versagen der Haftpflichtversicherung im Schadensfall,
- zum Widerruf der Zuteilung von roten Kennzeichen wegen Unzuverlässigkeit.

Rückgabe/Verlängerung: Ist das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung befristet ausgestellt worden, sind Kennzeichen und ausgegebene Fahrzeugscheine sowie das Nachweisheft (Fahrtenbuch) der Kfz-Zulassungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert zur Verlängerung oder Rückgabe einzureichen. Nach Ablauf der Frist, ohne dass rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wurde, wird das Kennzeichen ungültig, und wenn nötig, zwangsweise eingezogen. Für die roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung ist eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen und ständig aufrechtzuerhalten.

Widerruf: Die Zuteilung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Bedingungen, unter denen die Zuteilung erfolgte, nicht mehr bestehen, oder sich der Empfänger der roten Kennzeichen als unzuverlässig erweist.

Aufzeichnungspflicht im Fahrzeugschein- und Nachweisheft (Fahrtenbuch)

Für jedes Fahrzeug ist im roten Fahrzeugscheinheft eine Eintragung erforderlich und vom Kennzeicheninhaber persönlich oder eines Bevollmächtigten Ihrer Firma zu unterschreiben. Die Eintragung muss vor Antritt der ersten Fahrt erfolgen. Über jede Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch), aus denen ersichtlich ist:

- das verwendete Kennzeichen,
- Datum der Fahrt sowie deren Beginn und Ende,
- Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
- Fahrzeugklasse und Hersteller des Fahrzeuges,